

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Heiligenhaus zum Zwecke der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020, vom 17.03.2020, vom 18.03.2020 sowie vom 19.03.2020

Der Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus erlässt nach § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 des nordrheinwestfälischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heiligenhaus vom 16.03.2020 zum „Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“, öffentlich bekanntgemacht am 16.03.2020,

die Allgemeinverfügung der Stadt Heiligenhaus vom 17.03.2020 zur „Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen“, öffentlich bekanntgemacht am 17.03.2020,

die Allgemeinverfügung der Stadt Heiligenhaus vom 18.03.2020 zu „weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16., 17. und 18.03.2020 ab dem 18.03.2020“ öffentlich bekanntgemacht am 18.03.2020,

und die Allgemeinverfügung der Stadt Heiligenhaus vom 19.03.2020 über das „Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, den 18.03.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“, bekannt gemacht am 19.03.2020

werden hiermit aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2020 unter Bezugnahme auf § 13 CoronaSchVO und aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 rückwirkend ab dem 22.03.2020 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Heiligenhaus.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, vom 17.03.2020, vom 18.03.2020 sowie vom 19.03.2020 außer Kraft (§ 49 Abs. 4 VwVfG NRW).

Begründung:

1. Die o.g. Allgemeinverfügungen ergingen aufgrund entsprechender Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW. Die darin geregelten Sachverhalte erfasst nunmehr die am 22.03.2020 in Kraft getretene CoronaSchVO und die am 02.04.2020 in Kraft getretene CoronaBetrVO. Nicht alle Begrifflichkeiten sind deckungsgleich. Um eine einheitliche Rechtslage zu schaffen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sind die örtlichen Allgemeinverfügungen aufzuheben. Es gelten somit **ausschließlich** die erlassene **CoronaSchVO und die CoronaBetrVO des Landes NRW**.
2. Die Aufhebung der o.g. Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, vom 17.03.2020, vom 18.03.2020 sowie vom 19.03.2020 beruht auf § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VWGO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein -Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs-und Finanzgerichte -ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Heiligenhaus, den 17.04.2020

Michael Beck
(Bürgermeister)